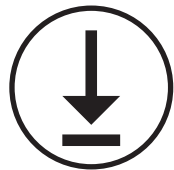


Geeignete Hygienemaßnahmen

Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafé und andere Gewerbe müssen geeignete Maßnahmen ergreifen und überwachen. Diese beinhalten u.a.:

- regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die Gäste häufig berühren
- regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen
- regelmäßige Lüftung von Innenräumen (wenn genutzt)
- Bereitstellen von Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsspendern



• Checklist



• Falblatt

Eine Checkliste hierfür können Sie im Internet unter www.lkgi.de herunterladen.

Siehe: Startseite, Beitrag zur aktuellen Corona-Situation, rechte Spalte für Downloads.

Dort ist auch die aktuelle Version dieses Falblatts verfügbar.

Kontakt

Gesundheitsamt

E-Mail:
hygiene@lkgi.de

Telefon:
0641 9390-3560

Erreichbar:
montags bis donnerstags 8 bis 16 Uhr,
freitags 8 bis 14 Uhr,
samstags 11 bis 15 Uhr

Adresse:
Gebäude D
Riversplatz 1-9
35394 Gießen



Impressum
Herausgeber

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
www.lkgi.de
www.facebook.com/LandkreisGiessen
Juli 2020
Landkreis Gießen,
adobe.stock.com - Andrey Sinenkiy

Druck
Bildnachweis



Corona-Regeln

für Gaststätten und vergleichbare Betriebe

Informationen des Gesundheitsamtes zu aktuellen Vorkehrungen

Stand: 6. Juli 2020

Verzehr vor Ort

Sie dürfen Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn

- 1) durch die Abstände der Tische ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist^{*1},
- 2) Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste von den Betrieben erfasst werden (gilt nicht für Kantinen). Die Betriebe müssen die Daten für die Dauer eines Monats geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorhalten und auf Anforderung an diese übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform löschen oder vernichten. Die Bestimmungen der DSGVO Artikel 13, 15, 18 und 20 finden keine Anwendung; die Gäste sind hierüber zu informieren,
- 3) keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden,
- 4) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden,
- 5) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen,
- 6) Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen^{*2}.

Gesetzestext



Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Stand: 1. Juli 2020

^{*1} § 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen
(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

^{*2} Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.

Diese Regel gilt nicht für Bereiche, zu denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und für die anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Es besteht keine Maskenpflicht für Gäste.

Abholung oder Lieferung

Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn

- 1) Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
- 2) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden,
- 3) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

